



**Siebte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Automotive und Mechatronik
an der Universität Bayreuth
vom 20. Juli 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Automotive und Mechatronik an der Universität Bayreuth vom 1. Oktober 2014 (AB UBT 2014/057), die zuletzt durch Satzung vom 20. November 2019 (AB UBT 2019/074) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Angabe zu § 19 die Wörter „in Teilbereichen“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 4 werden die Wörter „für den Studiengang beträgt einschließlich der Masterarbeit“ durch das Wort „beträgt“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

„¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet.“
 - b) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden zu den Sätzen 2 bis 5.
 - c) Der bisherige Satz 5 wird aufgehoben.

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Hochschulprüfer-Verordnung“ durch die Wörter „Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „in dem Fachgebiet der Prüfung oder einem verwandten Fachgebiet einen“ durch die Wörter „einen entsprechenden oder vergleichbaren“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „nach dieser Satzung“ durch die Wörter „gemäß Abs. 1“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „(oder abgeschlossenes Studium)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Qualifikation“ durch die Wörter „erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „innerhalb eines Jahres“ durch die Wörter „bis zum Ende des zweiten Semesters“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Fällen“ das Wort „der“ durch das Wort „des“ ersetzt.
6. In § 8 Abs. 3 wird das Wort „vor“ durch die Wörter „bis zum“ ersetzt.
7. In § 9 Abs. 3 werden die Wörter „durch Anschlag“ gestrichen.
8. § 11 Abs. 10 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die einzelnen Teilleistungen können schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen (gem. Abs. 4, 7, 9, 11) sein, die in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das betreffende Modul bilden.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„¹Die Masterarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate.“

- c) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 6 wird verschoben und als Satz 7 nach dem bisherigen Satz 7 eingefügt.
 - bb) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6.
10. In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Noten“ die Wörter „, sofern nicht im Anhang 1 eine andere Gewichtung angegeben ist“ eingefügt.
11. § 17 Abs. 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 bis 5 ersetzt:
„³Werden in den Wahlpflichtmodulen mehr Leistungspunkte erbracht, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ⁴Nicht bewertete Module werden dabei erst nach den bewerteten Modulen zur Erlangung der erforderlichen Leistungspunkte gezählt. ⁵Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte des Modulbereichs überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.“
12. In § 18 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) ¹Die Ablegung weiterer Prüfungen in den Modulen der Wahlpflichtbereiche über den erforderlichen Umfang hinaus ist möglich; § 17 Abs. 1 ist zu beachten. ²Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene weitere Prüfungsleistungen besteht nicht. ³Die weiteren Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt.“
13. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „in Teilbereichen“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird das Wort „Teilprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 wird nach dem Wort „der“ das Wort „bestanden“ eingefügt.
 - d) In Abs. 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Wird die begonnene Masterarbeit aufgrund der Höchststudiendauer nach § 18 Abs. 2 nicht bestanden, so kann die Masterarbeit bis zum Ende der vorgesehenen Bearbeitungszeit als Wiederholung fortgeführt werden; der Studierende hat dies bis zum Ablauf der Höchststudiendauer nach § 18 Abs. 2 dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. ⁴Wird die Masterarbeit dann mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.“

14. In § 21 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz“ durch die Abkürzung „BayVwVfG“ ersetzt.
15. In § 23 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass er es unterlassen hat, von anderen Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autoren eng anlehrende Ausführungen seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.“
16. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
17. Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der „Pflichtbereich“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Im „Kompetenzfeld Motor“ werden in der Modulzeile „VM Verbrennungsmotoren“ in der fünften Spalte die Wörter „und Laborpraktikum gemäß § 11 Abs. 11 (unbenotet)“ angefügt.
 - bb) Im „Kompetenzfeld Mechanische Systeme“ werden im Modul „MS Modellbildung und Simulation mechanischer Systeme“ in der fünften Spalte die Wörter „Schriftliche Modulprüfung“ durch die Wörter „Portfolioprüfung: Schriftliche Modulprüfung (Gewichtung 2/3) und Praktikumsbericht (Gewichtung 1/3)“ ersetzt.
 - cc) Das „Kompetenzfeld Forschung und ihre aktive Gestaltung“ wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die gesamte Modulzeile „ME Methoden und Ethik des wissenschaftlichen Arbeitens“ wird gestrichen.

bbb) In der Modulzeile „FP Forschungspraxis“ wird in der vierten Spalte die Zahl „9“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

b) Der „Wahlpflichtbereich FK“ wird wie folgt geändert:

aa) Das „Kompetenzfeld Motor“ wird wie folgt geändert:

aaa) Die gesamte Modulzeile „VB Verbrennung“ wird durch folgende Modulzeile ersetzt:

„VPM	Verbrennungsprozesse und -messtechnik	5	7	Eine benotete schriftliche Prüfung und Laborpraktikum gem. § 11 Abs. 11 (unbenotet)“
-------------	---------------------------------------	---	---	--

bbb) In der Modulzeile „TF Thermofluiddynamik“ werden in der fünften Spalte die Wörter „Schriftliche Modulprüfung“ durch die Wörter „Portfolioprüfung aus a) benotete schriftliche Modulprüfung und b) Testat und Praktikumsbericht (beides unbenotet)“ ersetzt.

bb) Im „Kompetenzfeld Mechanische Systeme“ wird nach der Modulzeile „RH Rheologie“ folgende Modulzeile angefügt:

„GMS	Grundlagen moderner Strömungsakustik	4	5	Mündliche Modulprüfung“
-------------	--------------------------------------	---	---	-------------------------

cc) Das „Kompetenzfeld Konstruktion und Produktion“ wird wie folgt geändert:

aaa) In der Modulzeile „FO Methoden der Fabrikoptimierung“ werden in der fünften Spalte die Wörter „Schriftliche Modulprüfung“ durch die Wörter „Portfolioprüfung aus a) schriftliche Prüfung (Gewichtung 0,5) und b) mündliche Darstellung (Seminarvortrag) mit schriftlicher Ausarbeitung (Fallstudienbearbeitung) (Gewichtung 0,5)“ ersetzt.

bbb) Nach der Modulzeile „FO Methoden der Fabrikoptimierung“ werden folgende Modulzeilen angefügt:

„CAM	CAM	2	3	Schriftliche Modulprüfung
ÖÖB	Ökologische und ökonomische Bewertung	3	5	Schriftliche Modulprüfung (fakultativ in zwei Teilen ablegbar)
QS	Qualitätssicherung	4	6	Schriftliche Modulprüfung (fakultativ in zwei Teilen ablegbar)
VW	Vernetzte Wertschöpfung	3	5	Schriftliche Modulprüfung (fakultativ in zwei Teilen ablegbar)“

- dd) Das „Kompetenzfeld Mechatronik“ wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Modulzeile „AN Computersimulation und Analyse in der Sensorik“ wird in der ersten Spalte die Abkürzung „AN“ durch die Abkürzung „CA“ ersetzt.
 - bbb) In der Modulzeile „RO Robotik“ wird in der zweiten Spalte nach dem Wort „Robotik“ die Angabe „I“ angefügt.
 - ccc) Nach der Modulzeile „AKP1 Ausgewählte Kapitel der Programmierung für Ingenieure“ wird folgende Modulzeile angefügt:

„BMS	Batterie-Management-Systeme	4	5	Portfolioprüfung aus a) Testat und Praktikumsbericht (Gewichtung 40 %) und b) schriftliche Prüfung (Gewichtung 60 %)
-------------	-----------------------------	---	---	--

§ 2

Diese Satzung tritt am 21. Juli 2021 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 14. Juli 2021 und
der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 19. Juli 2021, Az. A 3396/0 - I/1.

Bayreuth, 20. Juli 2021

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Juli 2021 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 20. Juli 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juli 2021.

Bayreuth, 20. Juli 2021

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible